



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

# Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 8.3.2006

Laufende Nummer: 5/2006

## **Zugangs- und Einstufungsprüfungsverordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19.1.2006**

Herausgegeben vom  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: [nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 66 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV.NRW.S. 752) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung – ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005 (GV.NRW.S. 21) sowie des § 67 Hochschulgesetz erlässt die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Zugangsprüfungsordnung:

## **INHALTSÜBERSICHT:**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel und Zweck der Prüfung
- § 2 Berechtigung zum Antrag auf Prüfungsteilnahme

### **II. Zulassung**

- § 3 Form und Frist der Anträge

### **III. Zugangsprüfung und Prüfungsverfahren**

- § 4 Beratungsgespräch
- § 5 Zugangsprüfung
- § 6 Einstufungsprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Einstufung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Wiederholung der Zugangs- und Einstufungsprüfung und von Prüfungsleistungen

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 10 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Widerspruch
- § 13 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1 Ziel und Zweck der Prüfungen

(1) Die **Zugangsprüfung** dient der Feststellung von fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an Hochschulen für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife.

Bei erfolgreicher Zugangsprüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem **ersten Fachsemester** des angestrebten Studienganges zu beginnen. Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Gegenstand der Zugangsprüfung sind Inhalte und Anforderungen der Abschlussprüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife unter besonderer Berücksichtigung der Schwerpunktfächer für den angestrebten Studiengang.

(2) Die **Einstufungsprüfung** dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden.

Bei erfolgreicher Einstufungsprüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand **entsprechenden Semester des angestrebten Studienganges** zu beginnen. Eine Einstufung in das erste Semester ist nicht möglich. Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Gegenstand der Einstufungsprüfung sind die in der jeweiligen Prüfungsordnung zum angestrebten Studiengang festgelegten Inhalte und Anforderungen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Studiums sie nach der Prüfungsordnung üblicherweise erworben bzw. gestellt werden.

### § 2 Berechtigung zum Antrag auf Prüfungsteilnahme

(1) Den Antrag auf Zulassung zur **Zugangsprüfung** nach § 3 kann jede(r) ohne Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 66 Absatz 2 – 4 HG stellen, die/der

- das 22. Lebensjahr vollendet,
- eine Berufsausbildung abgeschlossen und
- eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) den Antrag auf Zulassung zur **Einstufungsprüfung** nach § 3 kann jede® stellen, die/der

- die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 66 Absatz 2 HG besitzt,
- an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg bereits die Zugangsprüfung nach dieser Prüfungsordnung bestanden hat oder

- im Rahmen eines weiterbildenden Studiums an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert hat, die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, a) erfüllen und damit die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester des jeweils entsprechenden Studienganges rechtfertigen.

(3) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, teilt die Fachhochschule den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die Art der Zulassungsbeschränkungen rechtzeitig vor der Zugangs- und Einstufungsprüfung mit.

(4) Vor Ablegen der Zugangs- und Einstufungsprüfung muss ein Beratungsgespräch gemäß § 4 stattgefunden haben.

(5) Mehrfachbewerbungen für verschiedene Studiengänge sowie für verschiedene Zugangsverfahren innerhalb eines Semesters sind unzulässig.

(6) Der Antrag auf Zulassung im angestrebten Studiengang kann nach Ablehnung nur einmal, und zwar frühestens zum nachfolgenden Prüfungstermin, wiederholt werden.

## **II. Zulassung**

### **§ 3 Form und Frist der Anträge**

(1) Zugangs- und Einstufungsprüfungen finden zweimal jährlich statt. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangs- oder Einstufungsprüfung muss für den Beginn zum Wintersemester spätestens bis zum 1. Februar und für den Beginn zum kommenden Sommersemester spätestens bis zum jeweiligen 1. August bei der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingegangen sein.

(2) Der Antrag ist über das Studierendensekretariat der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereiches zu richten. Im Antrag ist

- Der angestrebte Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung anzugeben;
- Eingehend darzulegen, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Studium erworben worden sind, wobei dies gegebenenfalls durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder aber eine berufliche Tätigkeit mit Bezug zum angestrebten Studiengang nachgewiesen werden können.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung;

2. der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 66 Absatz 2-4 HG bzw. das Weiterbildungszertifikat über ein weiterbildendes Studium an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg (nur bei Bewerbern zur Einstufungsprüfung);
3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder gegebenenfalls Bescheinigungen, aus denen sich Art, Dauer und Ort einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit ergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung soll in der Regel durch ein Zeugnis eines nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberufs nachgewiesen werden;
4. gegebenenfalls ein Nachweis über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und/oder über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
5. eine Erklärung, ob bereits früher an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg oder einer anderen Hochschule eine Zugangs- bzw. Einstufungsprüfung abgelegt wurde und wenn ja, für welchen Studiengang, gegebenenfalls für welche Studienrichtung und mit welchem Ergebnis;
6. Angaben zum Semester, für welches der Zugang bzw. die Einstufung beantragt wird.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges bzw. Fachbereiches auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung. Über die Zulassungsentscheidung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid bezieht sich allein auf die Frage der Zulassung zur Zugangs-/Einstufungsprüfung und berechtigt als solcher noch nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **III. Prüfung und Bewertung**

#### **§ 4 Beratungsgespräch**

(1) Mit der Zulassung lädt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges bzw. Fachbereiches die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Beratungsgespräch ein. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann das Beratungsgespräch an eine oder einen hauptamtlich Lehrende(n) des Fachbereiches delegieren.

(2) Das Beratungsgespräch soll so rechtzeitig stattfinden, dass das Zugangs-/Einstufungsprüfungsverfahren rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungen abgeschlossen werden kann.

(3) Im Beratungsgespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber zum bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten näher befragt werden und Informationen über die Studieninhalte und Studienstrukturen im angestrebten Studiengang erhalten. Die Bewerberin oder der Bewerber soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen sie oder er für eine Studienaufnahme bzw. Anrechnung von Studienleistungen im angestrebten Studiengang mitbringt.

((4) Ziel des Beratungsgesprächs für eine **Einstufungsprüfung** ist zusätzlich, die Bewerberin oder den Bewerber in die Lage zu versetzen, aus diesem Studiengang nach den vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten studienrelevante Inhalte mit auszuwählen, in denen die Prüfungen erfolgen sollen und ein Thema für die Studienarbeit vorzuschlagen. Die letztendliche Entscheidung über die Auswahl nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Nach der Beratung zur **Einstufungsprüfung** fordert der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber auf, binnen einer Frist von 14 Tagen Studieninhalte vorzuschlagen und zu erklären, ob der Anspruch auf Zulassung zur Einstufungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin aufrecht erhalten wird. Unterbleibt die Meldung innerhalb der vorgenannten Frist, erlischt der Anspruch auf die Einstufungsprüfung für dieses Semester.

(6) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt nach der Meldung zur Prüfung unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 4 ausgewählten Studieninhalte

- die Prüfenden gemäß § 8 und
- das Thema der Studienarbeit und des Kolloquiums,
- ggf. die weiteren Prüfungen und deren Form,
- die Prüfungstermine.

## § 5 Zugangsprüfung

(1) In der Prüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für die Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester berechtigen.

(2) Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(3) In der schriftlichen Prüfung sind das Abiturwissen des Leistungskurses in dem jeweils einschlägigen oder für den gewählten Studiengang relevanten Schulfach oder der relevanten Schulfächer und außerdem der Bereich der Methodenlehre als Themen zu stellen.

## § 6 Einstufungsprüfung

(1) In der Prüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf die Studienleistungen des angestrebten Studienganges im Umfang von mindestens einem Semester anrechenbar sind.

(2) Die Einstufungsprüfung besteht aus

1. einer Studienarbeit und
2. einer mündlichen Prüfung, die die Studienarbeit ergänzt sowie
3. ggf. zusätzlichen schriftlichen oder mündlichen Prüfungen zu den Inhalten des angestrebten Studienganges

(3) Mit der Studienarbeit und der sie ergänzenden mündlichen Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachweisen, dass sie oder er

1. ein Thema selbständig schriftlich bearbeiten,
2. die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, Begründungen und fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich erläutern kann.

Schwierigkeitsgrad des Themas und Anforderungen bei der Beurteilung sollen sich nach dem Semester richten, für das die Einstufung beantragt wird.

(4) Die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen zu Inhalten des angestrebten Studienganges sollen sich auf die Studienabschnitte und Fächer beziehen, für die die Bewerberinnen oder Bewerber eine Anrechnung beantragt. Zweck der Prüfungen ist die Feststellung der notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den anzurechnenden Studienabschnitten und Fächern.

(5) Die Ausgabe der Studienarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema der Bewerberinnen oder Bewerber bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienarbeit) beträgt sechs Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Studienarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Studienarbeit sollte nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmal bis zu zwei Wochen verlängern. Die oder der Erstprüfende soll zu dem Antrag gehört werden. Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben.

(6) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Studienarbeit muss schriftlich versichert werden, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde. Die Studienarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 5 zu bewerten.

(7) Die mündliche Prüfung zur Studienarbeit wird von den beiden Prüfenden durchgeführt und dauert mindestens 60 Minuten.

(8) Prüfungen, die nach der einschlägigen Prüfungsordnung für das vorletzte Semester des Studienganges vorgesehen wären, können nur dann Inhalt der Einstufungsprüfung sein, wenn dieses das Praxissemester wäre.

## § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Einstufung

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet.

(2) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der **Zugangsprüfung** werden mit Noten bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten zum schriftlichen und zum mündlichen Prüfungsteil ermittelt, wobei die Note des schriftlichen Prüfungsteils mit dem Faktor 2 gewichtet wird. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(3) Die **Einstufungsprüfung** ist bestanden, wenn mindestens die Studienarbeit und die zugehörige mündliche Prüfung (und ggf. die zusätzlichen weiteren Prüfungen) nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Studienarbeit „nicht ausreichend" bewertet, findet die zugehörige mündliche Prüfung und die ggf. zusätzlichen weiteren Prüfungen nicht mehr statt.

(4) Je nach Art und Umfang der erfolgreich bestandenen Prüfungen im Rahmen eines weiterbildenden Studiums an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 auf eine **Einstufungsprüfung** für die Aufnahme des Studiums in einem bestimmten Abschnitt des Studienganges ganz oder teilweise verzichtet werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges im Einzelfall. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Einstufung in das entsprechende Fachsemester.

(5) Über das Ergebnis der Zugangs- und Einstufungsprüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich informiert.

(6) Bei bestandener Prüfung wird eine Bescheinigung über das Ergebnis der **Einstufungsprüfung** ausgestellt. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, in welches Fachsemester die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eingestuft wird. Werden Prüfungsergebnisse für anrechenbare Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erbracht, werden die Noten in der Bescheinigung aufgeführt.

(7) Über die bestandene **Zugangsprüfung** ist ein Zeugnis auszustellen, das die Durchschnittsnote enthält. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, für welchen Studiengang der Zugang erfolgt.



(8) Das Zugangsprüfungszeugnis sowie die Bescheinigung über die Einstufungsprüfung werden gesiegelt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Sie berechtigen für sich genommen noch nicht für die Aufnahme des Studiums im beantragten Studiengang an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und gelten auch nicht als Nachweis der Zuerkennung der Fachhochschulreife.

(9) Der Bescheid über eine nicht bestandene Zugangs- bzw. Einstufungsprüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Weitere Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere die Zulassung für einen Studienplatz durch ein Vergabeverfahren bleiben davon unberührt.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Zugangs- und Einstufungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Zugangs- oder Einstufungsprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem betreffenden Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Zugangs- und Einstufungsprüfungen zu berichten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Zugangs- oder Einstufungsprüfungen anwesend zu sein.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Studienarbeit und für die diese Arbeit ergänzende mündliche Prüfung zur Einstufungsprüfung sowie für die Prüfung zur Zugangsprüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer sowie für die von ihm ggf. festgelegten weiteren Prüfungen ebenfalls jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer. Die Prüferinnen und Prüfer müssen hauptamtlich Lehrende im Fachbereich des angestrebten Studienganges sein. Von den Prüfenden der Arbeit wird eine oder einer als Erst- bzw. Zweitprüfer bestimmt. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## **§ 9 Wiederholung der Zugangs- bzw.- Einstufungsprüfung und von Prüfungsleistungen**

Eine nicht bestandene Zugangs- oder Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden. Bereits im ersten Versuch bestandener Teile der ansonsten nicht bestandenen Prüfung können nur dann auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden, wenn die Wiederholungsprüfung innerhalb des folgenden Jahres erfolgt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Zugangs- oder Einstufungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt.

(3) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Bewerberin oder ein Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer oder eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid berichtigen und die Zugangs- bzw. Einstufungsprüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(6) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses über die Zugangs- bzw. Einstufungsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§12 Widerspruch**

(1) Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die mit „nicht bestanden“ bewertete Zugangs- oder Einstufungsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzenden einzulegen.

(3) Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Die Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(2) Diese Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19.01.2006

Sankt Augustin, den 02.02.2006

Professor Dr. Wulf Fischer  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg